



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Neuburg a. Inn**

**vom 12.05.2025**

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Neuburg a. Inn in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Gemeinde Neuburg a. Inn im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Neuburg a. Inn erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 6 Abs. 2 Satz 1 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche (und die Dauer des Aufenthaltes). Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen, Toiletten und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

## **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Neuburg a. Inn entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
  - a. die Nettomiete,
  - b. die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
  - c. alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen



werden.

- (2) Die Unterbringung in einem gemeindlichen Wohncontainer beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, etc.) täglich 16,50 Euro.

### **§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohnelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohnelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Neuburg a. Inn, 12.05.2025

Wolfgang Lindmeier  
1. Bürgermeister

